



## **Empfehlung Nr. 1/2015**

vom 22. Januar 2015

**der Eidgenössischen Postkommission PostCom**

**an die Post CH AG**

in Sachen

### **Poststelle 9450 Lüchingen SG**

Die Post eröffnete dem Stadtrat Altstätten SG mit Schreiben vom 19. August 2014, dass die Poststelle Lüchingen ersatzlos geschlossen werden soll. Die Stadt Altstätten gelangte mit Schreiben vom 10. September 2014 an die PostCom zwecks Überprüfung des Entscheids der Post. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 22. Januar 2015.

#### **I. Die PostCom stellt fest, dass**

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

#### **II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob**

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Schweizerischen Post eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);
4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);

5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG);
6. Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

### **III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung**

1. Die Post nahm mit der Stadt Altstätten im November 2010 den Dialog über die Zukunft der Poststelle Lüchingen auf. Anlass für die Gesprächsaufnahme waren der Rückgang der Geschäftszahlen, die bevorstehende Pensionierung des Poststellenhalters sowie anstehende grössere Investitionen in die Poststelle Altstätten. Die Post wollte insbesondere keine grösseren Summen in die Poststelle Altstätten investieren, wenn sie nicht an einem anderen Ort (durch Schliessung der Poststelle Lüchingen) Einsparungen erzielen konnte.
2. Der Dialog zwischen Post und Gemeinde umfasste fünf Gespräche. Zusätzlich gab es ein Gespräch mit dem Stadtrat und Einwohnerverein Lüchingen. Nachdem keine einvernehmliche Lösung gefunden wurde, eröffnete die Post mit Datum vom 19. August 2014 dem Stadtrat von Altstätten ihren Entscheid über die ersatzlose Schliessung der Poststelle Lüchingen. Mit Schreiben vom 10. September 2014 ersuchte der Stadtrat Altstätten die PostCom, den Entscheid der Post zu überprüfen. Die Post erstellte in der Folge ein Dossier zu Händen der PostCom. Eine Kopie dieses Dokuments ging an den Stadtrat Altstätten. Dieser hatte Gelegenheit, sich dazu zu äussern, verzichtete aber auf eine Stellungnahme. Die PostCom führte keine mündliche Verhandlung mit den Parteien durch.
3. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion Nr. 1710 (St. Galler Rheintal) bestehen nach Umsetzung des Entscheids der Post betreffend Poststelle Lüchingen noch 15 Poststellen und zwei Postagenturen.
4. Das ehemalige Dorf Lüchingen hat rund 1640 Einwohnerinnen und Einwohner. Lüchingen ist heute kein selbständiges Dorf mehr, sondern gehört zur Stadt Altstätten mit rund 11'000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Die Gesamtfläche umfasst 39 Quadratkilometer. Neben dem Dorf Lüchingen gehören das Dorf Hinterforst sowie die Enklave Lienz mit Plona zur politischen Gemeinde Altstätten. Zur Begründung seiner Eingabe an die PostCom führte der Stadtrat an, dass Lüchingen auch in den nächsten Jahren wachsen werde, ein Bedürfnis der Bevölkerung nach einer Poststelle vorhanden sei, namentlich ältere Einwohnerinnen und Einwohner die Nähe der Poststelle schätzten und die von der Post im Jahr 2011 vorgenommene Verkürzung der Öffnungszeiten zur Abnahme der Besucherzahlen geführt habe.
5. Der Einwand der Stadt Altstätten, dass die Verkürzung der Öffnungszeiten zu einem Rückgang der Kundengeschäfte geführt habe, trifft offensichtlich zu. Die Verkürzung der Öffnungszeiten spiegelt sich deutlich in den „Verkaufszahlen“ der Poststelle. Es handelt sich um einen Mechanismus, der der Post (und auch der PostCom) bekannt ist. Der Rückgang der Kundengeschäfte führt zu einer Verkürzung der Öffnungszeiten einer Poststelle, was wiederum einen deutlichen Rückgang der Kundengeschäfte nach sich zieht. Die PostCom musste in ihrer bisherigen Praxis auch Eingaben beurteilen, in denen gerügt wurde, dass die Post unter Hinweis auf diese Zusammenhänge die Verkürzung der Öffnungszeiten der entsprechenden Poststelle abgelehnt und direkt deren Schliessung beschlossen hat. Letztlich muss die Post entscheiden, welches das für die Unternehmung Post und die betroffene Gemeinde richtige Vorgehen ist. Die PostCom kann hier nicht ihr Ermessen an die die Stelle desjenigen der Post setzen.

6. Im Umfeld von Lüchingen sind insgesamt vier Poststellen innerhalb von maximal zehn Minuten Fahrzeit mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar. Alle vier Poststellen haben lange Öffnungszeiten und vermögen die Kundinnen und Kunden aus Lüchingen problemlos zu bedienen. Dies wird auch möglich sein, wenn die Kundenzahl zunimmt, falls Lüchingen in den nächsten Jahren wachsen sollte. Die kurzen Wege zu diesen Poststellen sind für die Einwohnerinnen und Einwohner von Lüchingen zumutbar. Die Eröffnung einer Agentur fällt in Lüchingen nicht in Betracht, da es dort zurzeit keinen Agenturpartner gibt. Geplant sind aber je ein Einkaufszentrum am Dorfrand. Aufgrund der guten Erreichbarkeit der Poststellen in der Umgebung wäre es unverhältnismässig, der Post die Auflage zu machen, die Eröffnung einer Postagentur zu prüfen, wenn diese Projekte realisiert werden. Selbstverständlich bleibt es der Post aber unbenommen, von sich auch die Einrichtung einer Postagentur zu prüfen, wenn sich ein geeigneter Agenturpartner findet.
7. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem BAKOM. Zur Beurteilung der geplanten Schliessung der Poststelle Lüchingen holte deshalb die PostCom eine Stellungnahme des BAKOM ein (siehe Anhang). Das BAKOM gelangte in seiner Stellungnahme vom 7. Januar 2015 zum Schluss, dass die Vorgaben der VPG bezüglich Erreichbarkeit zu den Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs per Ende 2013 eingehalten waren.

#### IV. Empfehlung

Der Entscheid der Post steht im Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom nicht zu beanstanden.

Eidgenössische Postkommission PostCom



Dr. Hans Hollenstein  
Präsident



Dr. Michel Noguét  
Leiter Fachsekretariat

#### Mitteilung an:

- Post CH AG, Viktoriastrasse 21 / Postfach, 3030 Bern
- Stadt Altstätten SG, Stadtrat, Stadtkanzlei, Rorschacherstrasse 1, 9450 Altstätten SG
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Volkswirtschaftsdirektion des Kantons St. Gallen, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen

Diese Empfehlung wird auf der Website der PostCom publiziert.

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 7. Januar 2015 betreffend Schliessung und Verlegung von Poststellen



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Kommunikation BAKOM**  
Abteilung Medien und Post  
Sektion Post

2501 Biel/Bienne, BAKOM.com

Eidgenössische Postkommission PostCom  
Dr. Hans Hollenstein  
Präsident  
Monbijoustrasse 51A  
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: 383/1000345032  
Ihr Zeichen:  
Sachbearbeiter/in: Marilena Corti  
Biel/Bienne, 7. Januar 2015

### **Schliessung und Verlegung von Poststellen: Stellungnahme BAKOM**

Sehr geehrter Herr Hollenstein

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ist zuständig für die Beurteilung der Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01). In diesem Sinne lassen wir Ihnen im Rahmen des Verfahrens nach Art. 34 VPG, das bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur von der Eidgenössischen Postkommission (PostCom) durchgeführt wird, unsere Stellungnahme zur geplanten Schliessung der Poststelle Lüchingen (SG) zukommen.

Der Grundversorgungsauftrag im Bereich Zahlungsverkehr umfasst die Dienstleistungen nach Art. 43 Abs. 1 Bst. a-e VPG. Nach Art. 32 Abs. 3 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0) müssen die Dienstleistungen der Grundversorgung im Zahlungsverkehr für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Weise zugänglich sein. Die Post richtet sich bei der Ausgestaltung des Zugangs nach den Bedürfnissen der Bevölkerung. Für Menschen mit Behinderungen stellt die Post den barrierefreien Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr sicher. PostFinance kann den Zugang mittels verschiedener Formate sicherstellen.

In Art. 44 VPG hat der Bundesrat eine Zugangsverpflichtung verankert. Der zufolge müssen die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs nach Art. 43 Abs. 1 Bst. c-e VPG für 90 % der ständigen Wohnbevölkerung zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von 30 Minuten zugänglich sein. Für die Einhaltung dieser Zugangsverpflichtungen sind somit nur die Bareinzahlungen und die Bargeldbezüge Inland massgebend.

Die Post weist gegenüber dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zur Einhaltung des Grundversorgungsauftrags im Bereich Zahlungsverkehr die Erreichbarkeit aus. Der Messwert für

Bundesamt für Kommunikation BAKOM  
Marilena Corti  
Zukunftstrasse 44, 2501 Biel/Bienne  
Tel. +41 58 46 05435, Fax +41 58 46 05533  
marilena.corti@bakom.admin.ch  
www.bakom.admin.ch

D/ECM/11045074

das Berichtsjahr 2013 zeigt, dass die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs in den Poststellen für 97.1 % der ständigen Wohnbevölkerung innerhalb von 30 Minuten zugänglich waren. Wird berücksichtigt, dass an bestimmten Orten, in denen es weder eine Poststelle noch eine Agentur gibt, ein Hauservice zur Verfügung steht, war per Ende 2013 der Zugang für 98.6 % der Bevölkerung gewährleistet. Die Vorgaben gemäss VPG waren folglich eingehalten.

Mangels einer entsprechenden Berichterstattungspflicht der Post verfügt das BAKOM nicht über die nötigen Informationen, um im konkreten Fall Aussagen über die Auswirkung einer Poststellenschliessung auf den Erreichbarkeitsgrad zu machen.

In genereller Weise ist zu bemerken, dass die ersatzlose Schliessung einer Poststelle je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen kann.

Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Kommunikation BAKOM



Annette Scherrer  
Co-Sektionsleiterin Post